

21.07.2025

Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oranienburg am 28. September 2025 und im Falle einer Stichwahl am 19.10.2025

Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 21.07.2025

1. Das Wählerverzeichnis zu den o.g. Wahlen wird in der Zeit vom 8. September 2025 bis zum 12. September 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	9.00 Uhr – 14.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12:00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 14.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12:00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr – 12.00 Uhr

In der Stadtverwaltung Oranienburg, Bürgeramt Schloßplatz 1, Haus 2, 16515 Oranienburg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wer wahlberechtigt ist, kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Wenn die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüft werden sollen, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §§ 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 8. September 2025 bis 12. September 2025 bei der Stadtverwaltung Oranienburg, Haus 2, Bürgeramt, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 7. September 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Sonst besteht die Gefahr, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters erhalten hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) des Wahlgebietes der Stadt Oranienburg oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

5.2 wer nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn nachgewiesen wird, dass ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV (d.h. bis zum 12.09.2025) versäumt wurde,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Oranienburg gelangt ist.

Wahlscheine können von, in das Wählerverzeichnis eingetragenen, Wahlberechtigten bis zum 26.09.2025, 18.00 Uhr, bei der Stadt Oranienburg, Haus 2, Zimmer 2.249 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die elektronische Anfrage über die Internetseite www.wahlen.oranienburg.de ist ebenfalls grundsätzlich möglich, allerdings endet die Frist bereits am Mittwoch, 24.09.2025, 24.00 Uhr.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Wird glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, Samstag, 27.09.2025, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können, aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Im Falle einer Behinderung kann bei der Antragstellung die Hilfe einer anderen Person in Anspruch genommen werden.

6. Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein(en) und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere
Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann
auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oranienburg, den 21.07.2025

Gez.



Alexander Laesicke
Bürgermeister

